

Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Innerschwand am Mondsee

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem 1. Juli gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. des folgenden Monats, in dem die Betreuung begonnen hat, nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Kindergartentransport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** (elf) geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Besucht das Kind im Juli eines Betreuungsjahres die Einrichtung nur noch in der letzten Schulwoche, wird der Elternbeitrag lediglich 10 Mal vorgeschrieben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 (zwei oder drei) Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat **zur** Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

§ 5 Drei- und Zwei-Tagestarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70%, für die Inanspruchnahme an zwei Tagen pro Woche 50 % des nach Punkt 2 berechneten Betrages.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von **75 %** festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8 Kostenbeitrag bei unentschuldigtem fernbleiben Journal-/Kooperationsgruppe

- (1) Anmeldungen für den Besuch eines Kindes in einer Journal- oder Kooperationsgruppe sind verbindlich; bei einem unentschuldigten Fernbleiben wird für jeden Tag eine Gebühr in Höhe von € 25 eingehoben.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **100 Euro** pro Arbeitsjahr einmal jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Augustwoche, jeweils nach dem Ende eines Betreuungsjahres, im Gemeindeamt von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

§ 11 Sonstige Beiträge

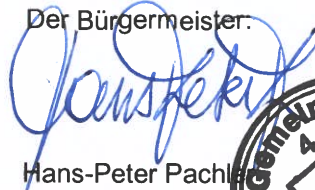
- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,50 pro Essensportion verrechnet. Dieser Beitrag wird jährlich an die tatsächlichen Kosten angepasst.
- (2) Für den Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 Euro vorgeschrieben, der an den Rechtsträger abgeführt wird. Dieser Beitrag ist indexgesichert und wird jährlich zum Beginn eines Betreuungsjahres angepasst. Nehmen zwei oder mehrere Geschwister einer Familie den

Kindergartenbus in Anspruch, so verringert sich dieser Betrag ab dem 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 70 %. Die Anmeldung zum Kindergartentransport gilt für das gesamte Betreuungsjahr, eine Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnsitzes) möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 20.6.2024 beschlossen und tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister.



Hans-Peter Pachler



